

tion, daß dagegen adliger Rat und Hofkapelle weit mehr territorial verhaftet blieben.

H. v. M.

Peter Herde, *Audientia litterarum contradictarum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Bände (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31, 32) Tübingen 1970, Max Niemeyer Verlag, XIV u. 555 S., 1 Falttabelle; 830 S., DM 230.—. Die bis heute herrschende Lehrmeinung über die für die Delegationsgerichtsbarkeit zuständige *audientia litterarum contradictarum*, eine der wichtigsten Behörden der päpstlichen Kurie, findet man in Harry Bresslau's Handbuch der Urkundenlehre Bd. 1 (2. Aufl. 1912 bzw. deren als 3. Aufl. bezeichneter Nachdruck von 1958) bes. S. 281—286. Doch wer sich mit der Lehre von den Papsturkunden und insbesondere mit kurialen Prozessen zu befassen hatte, stieß hier auf vielfache Lücken, die H. bereits in seinen Beiträgen zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (2. Aufl. 1967) S. 213—242 zunächst notdürftig überbrückt hat. — In dem nun vorliegenden Werk wendet H. sich zunächst den Grundlagen des Formelwesens in der Papstkanzlei zu, d. h. dem Wortlaut der Briefe, soweit er formelhaft ist (S. 7 Anm. 27 begründet er, weshalb er sich im Gegensatz zu Bresslau, Redlich u. a. für die Benennung „Formel“ statt „Formular“ entscheidet), untersucht dann die Anfänge der von Innozenz III. ins Leben gerufenen *audientia publica* und der mit ihr eng zusammenhängenden *audientia litterarum contradictarum* und gibt Ergänzungen zu den bisher erstellten Listen ihrer Auditoren. Als Vorläufer der Vulgata-Redaktion des *Formularium audientie* ermittelt er die noch aus der 1. H. des 13. Jh. stammende Hs. 5 der Collection Paul Durrieu in Paris sowie weitere Hss., beschreibt dann die 16 von ihm ermittelten Hss. der Vulgata-Redaktion und untersucht eingehend deren Entstehung und Geschichte. Die Textgeschichte erweist, daß die erste Redaktion der theoretischen Anweisungen (*Notulae*) unter Bonifaz VIII., die zweite unter Clemens V. bzw. Johannes XXII. entstanden ist. Der eigentliche Formelteil kann ebenfalls eindeutig den letzten Pontifikatsjahren Bonifaz' VIII. zugewiesen werden, doch ist er später in mehreren Umarbeitungen langsam weitergewachsen. Als Vorlagen der Sammlung sind Konzepte, gelegentlich auch Originale, mit dem damals neuesten Formelgut anzunehmen. Aus der Textgeschichte ergibt sich, daß in die Kompetenz der *audientia* bis zum Ende des 15. Jh. die Justizbriefe fielen, ausnahmsweise jedoch auch bestimmte Gratialangelegenheiten, woraus geschlossen werden muß, daß (spätestens seit Bonifaz VIII.) auch Gnadensachen in der *audientia* ohne Verlesung vor dem Papst erledigt werden konnten. Kurz skizziert H. den Niedergang der Institution seit dem 16. Jh. und den Verlust ihrer Kompetenzen an neue Behörden und wichtiger werdende Instanzen (Rota, die beiden Signaturen, Nuntien und Bischöfe) bis zur förmlichen Auflösung der *audientia* durch Pius X. im Jahre 1908. Das eigentliche Hauptstück der Untersuchung, die „Kanonistisch-diplomatische Analyse der *Notulae* und der Formeln des *Formularium audientiae*“ darf man zum Wichtigsten rechnen, was auf dem Gebiete des päpstlichen Urkunden- und Behördenwesens in der letzten Zeit erarbeitet worden ist. Untersucht werden die historischen und kanonistischen Grundlagen der einzelnen Formeln für die Delegationsreskripte, welche für alle Rechtsfälle angelegt wurden, die in die Kompetenz der *audientia* fielen. Dabei werden auch unsere bisherigen Kenntnisse sowohl des Kurialstiles als auch der Kasuistik wesentlich erweitert. Neues Licht fällt u. a. auf das Verhältnis von Exkommunikation und Interdikt und den Zeugenzwang im kanonischen Prozeß; die Frage, in welchen Fällen Prozesse zwischen Laien um privaten Besitz in der *audientia* verhandelt und durch